

# KINDER- UND JUGENDHOSPIZSTIFTUNG BALTHASAR

„Sinn stiften im Leben – Trost stiften in der Trauer.“ Nach dieser Maxime richten wir im Kinder- und Jugendhospiz Balthasar unsere Bemühungen tagtäglich aufs Neue aus. Es ist gleichzeitig auch das Ziel der unverzichtbaren Stiftung. Sie sichert eine langfristige finanzielle Unterstützung, ohne die unsere tägliche Arbeit nicht möglich wäre. Mit einer Testamentsverfügung zugunsten der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar verfügen Sie zu Lebzeiten, dass Ihr Erbe - oder ein Teil davon - als Zustiftung in das Stiftungsvermögen einfließt oder zur Gründung einer Treuhandstiftung verwendet wird. Testamentsspenden leisten einen entscheidenden Beitrag für die langfristige Sicherung des Kinder- und Jugendhospiz Balthasar.

## NACHLÄSSE FÜR DEN GUTEN ZWECK SIND STEUER-FREI

Eine Erbschaft, die der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar zugutekommt, erhält einen besonderen Schutz vor dem Fiskus. Wer seinen Nachlass einem guten Zweck zukommen lässt, wird dafür von der Erbschaftssteuer befreit.

## KINDER- UND JUGENDHOSPIZSTIFTUNG BALTHASAR

Maria-Theresia-Str. 42a  
57462 Olpe

Ansprechpartner: Roland Penz  
Tel. 02761 9265-40  
kontakt@balthasarstiftung.de  
www.balthasarstiftung.de

Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar  
Sparkasse Olpe  
BIC: WELADED10PE  
IBAN: DE76 4625 0049 0000 0555 58



## WEITERE INFORMATIONEN

### TREUHANDSTIFTUNGEN



### TESTAMENT



2026/03



**Balthasar**  
Kinder- und Jugendhospizstiftung

Maria-Theresia-Straße 42a  
57462 Olpe  
Tel. 02761 9265-0  
Fax 02761 9265-18  
kontakt@balthasarstiftung.de  
www.balthasarstiftung.de

## TESTAMENTRATGEBER



Eine Einrichtung der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO) | Bilder: © Kathrin Menke und Proxima Studio/stock.adobe.com



**Balthasar**  
Kinder- und Jugendhospizstiftung

# DER NACHWELT EINEN GUTEN DIENST LEISTEN

Sind Sie unsicher, was später einmal mit Ihrem Vermögen geschehen soll? Mit einem Testament können Sie sicherstellen, dass Ihr Erbe in Ihrem Sinne verwendet wird. Zudem haben Sie die Chance, der Nachwelt einen guten Dienst zu erweisen.

Dieser kleine Ratgeber soll erste Fragen beantworten und Ihnen die Auseinandersetzung mit Ihrem letzten Willen erleichtern.

Gerne möchten wir Ihnen auch zeigen, wie wichtig Erbschaften und Vermächtnisse für die Arbeit des Kinder- und Jugendhospiz Balthasar sind.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an oder wenden sich an Ihren Notar.



## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### ERBSCHAFT VS. VERMÄCHTNIS

Bei einer **Erbschaft** vererben Sie nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Verpflichtungen an eine Einzelperson oder eine Erbengemeinschaft.

Mit Hilfe eines **Vermächtnisses** können Sie einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation Teile Ihres Nachlasses vermachen, so dass diese einen Anspruch auf die von Ihnen bestimmten Vermögensgegenstände erhalten, ohne weitere Verpflichtungen eingehen zu müssen.

### ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Ob und wie viele Steuern für den Erben anfallen, hängt von dem Verwandtschaftsverhältnis, der Höhe der Erbschaft und der Überschreitung bestimmter Freibeträge ab.

Die Erbschaftsteuer wird nur dann für den Erben fällig, wenn der Nachlass höher ist als der persönliche Freibetrag. Dazu ist der individuelle Freibetrag zunächst von der Erbschaft abzuziehen. Die Erbschaftssteuer wird nur für den Betrag fällig, der über diese Summe hinausgeht.

### ERBRECHT DES EHEPARTNERS

Der Erbteil des Ehegatten berechnet sich danach, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben und welche Erben welcher Ordnung noch leben (z.B. Kinder, Enkel).

### GESETZLICHE ERBFOLGE

Wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag existieren, regelt der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wer das Erbe erhält. Sollten keine gesetzlichen Erben ermittelt werden können oder alle Erben die Erbschaft ausschlagen, erbt der Staat.

### PFLICHTTEIL

Auch durch ein Testament können grundsätzlich nicht alle Personen von der Teilhabe am Erbe ausgeschlossen werden. Dies gilt für direkte Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern des Erblassers.

### SCHENKUNG

Eine Schenkung gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten auf die favorisierten Erben zu verteilen. Dabei räumt Ihnen der Gesetzgeber einen Freibetrag für die Schenkung ein, den Sie alle zehn Jahre erneut nutzen können.

### TESTAMENT

Ein Testament ist sinnvoll, wenn

- Sie jemanden mit Ihrem Erbe bedenken möchten, der in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen ist
- jemand gegen Ihren Willen erben würde oder
- Sie von den gesetzlichen Erbanteilen abweichen möchten.

**Kurz:** Wer seinen Nachlass nicht nach der gesetzlichen Erbfolge verteilen möchte, sollte ein Testament verfassen. Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihr Erbe auch in Ihrem Sinne verteilt oder verwendet wird.

### TREUHANDSTIFTUNG

Wer bereits zu Lebzeiten als Stifter oder Stifterin Gutes tun will, kann selbstverständlich auch selbst eine Treuhandstiftung gründen und diese dann in der Testamentsverfügung als Erben einsetzen. Eine individuell gegründete Treuhandstiftung zugunsten der Arbeit im „Balthasar“ steht unter dem Dach der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar.